

Der Gemeinderat Denzlingen hat am 18.12.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als dem Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Anmerkung: Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern aber nicht mehr als 20000 Einwohnern **22**.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließender Ausschuss

1. Als beschließender Ausschuss wird der Technische Ausschuss gebildet.
2. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
3. Es werden in gleicher Zahl Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl zum Stellvertreter bestellt.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses

1. Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
2. Dem beschließenden Ausschuss werden zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

- 1.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 1.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 1.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB),
 - 1.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB).
2. Die Stellungnahme der Gemeinden als Angrenzer (§ 55 LBO).
 3. Die Vergabe von Leistungen nach VOB/VOL, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und Technischem Ausschuss

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Bauausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Drittels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann dem Technischen Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Technischen Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

IV. Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 8 Zuständigkeit

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000 €, darüber hinaus bis zu 5% des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 15.000 €, die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall,

- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Vc BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 2.4.1 bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.4.2 von mehr als 4 Monaten bis höchstens 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €,
- 2.5 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis 7.500 € im Einzelfall,
- 2.7 der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 € im Einzelfall, ausgenommen ist die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke nach Ablauf der jeweiligen allgemeinen Pachtperiode, die Verpachtung der Fischgewässer und die Verpachtung der Jagdbezirke sowie die Vermietung von Wohnungen bei mehreren Bewerbern,
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall mit Ausnahme von Kulturgut,
- 2.9 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.10 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen. Im übrigen bleibt § 33 Abs. 3 GemO unberührt.
- 2.11 die Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen für Darlehen des Wohnungsbaues gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg, Förderanstalt (LAKRA), bis zu einer Höhe von 50.000 € (entsprechend §39 II Nr.13 GemO) bei zeitnaher Information an den Gemeinderat,
- 2.12 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Vorschriften von VOB/VOL bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall, wenn der Auftrag an den preiswertesten Bieter vergeben werden soll,

2.13 die Beauftragung von Gutachten und Ingenieursleistungen bis 5.000 €,

2.14 die Anlage von Geldvermögen als Termingeld,

2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Massnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs.2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.06.1985 in der Fassung vom 27.01.1998 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Denzlingen, den 19.12.2001

Der Bürgermeister